

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 14 Sbg. SHG

Sbg. SHG - Salzburger Sozialhilfegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.03.2025

1. (1)Die Krankenhilfe umfaßt:

- 1. 1.Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung;
- 2. 2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
- 3. 3. Untersuchung, Behandlung, Unterbringen und Pflege in Krankenanstalten;
- 4. 4.Krankentransport.

Sie kann durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden.

- 2. (2)Zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit kann auch die Behandlung in Kuranstalten und Heilbädern gewährt werden.
- 3. (3)Die stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung wird in jenen Krankenanstalten erbracht, die Mittel des Salzburger Gesundheitsfonds erhalten (§ 15 Salzburger Gesundheitsfondsgesetz).

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$